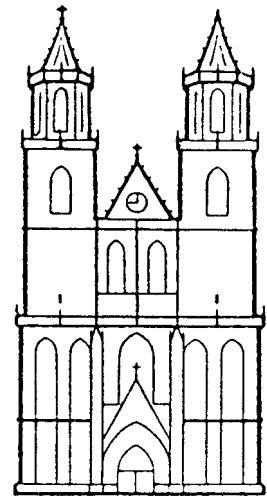


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2003

Magdeburg, den 15. November

Heft 11

### Inhalt

<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	121	<b>D. Stellenausschreibungen</b>	130
98. Besoldungs- und Versorgungsrecht, Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung	121	<b>E. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b>	
99. Arbeitsrechtliche Ordnungen – Beschluss 72/03	124	44. Stellvertretung der Konsistorialpräsidentin	130
100. Neufassung der VO über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten	124	45. Liste des Seelsorgebeirates	131
101. Änderung der VO zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes	125	46. Bekanntgabe neuer Siegel/Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	132
102. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-D	126	47. Freie Stellen	133
103. Ordnung für den Sonderfonds „Sondervermögen für diakonische Zwecke“	128	48. Nachtrag zum Fortbildungsplan	133
104. Ruhen und Aufhebung von Stellen	129	49. Theologische Woche vom 14. bis 16. Januar 2004	133
<b>C. Personalmeldungen</b>	129	50. Material zur Jahreslosung 2004 – Dias und Texte	134
		51. Kollektendank	135
		- für die Arbeit des CVJM Sachsen-Anhalt	135
		- des Diakonischen Werkes in der KPS e.V.	135
		- der Neinstedter Anstalten	135
		- für den Wiederaufbau der Frauenkirche Dresden	135

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### 98. Besoldungs- und Versorgungsrecht

Nachstehend veröffentlichen wir die nach Ergehen des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 geänderten Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

Die genannten Anlagen sind ab 1. Juli 2003 gültig.

Magdeburg, den 17. Oktober 2003  
P-RV 3540-1, 3540-2

Für das Konsistorium  
Wilker

#### Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Juli 2003)  
- Monatsbeträge in Euro -

### A. Pfarrbesoldung

#### I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.315,84	
4	2.429,80	
5	2.543,76	
6	2.657,71	
7	2.771,67	
8	2.847,64	
9	2.923,61	3198,39
10	2.999,58	3296,90
11	3.075,56	3395,42
12	3.151,53	3493,94

#### II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 84,62

2. Der Familienzuschlag erhöht sich  
 a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 72,39  
 b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 185,35\*

**III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)**

Die allgemeine Zulage beträgt 57,24

**IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)**

Die Ephoralzulage beträgt 456,43

**B. Vikarsbesoldung**

a) *Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat*

**I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)**

Der Grundbetrag beträgt

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.016,58  
 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1.137,69

**II. Verheiratetenzuschlag (§ 18 Abs. 2, 3 und 4 PfBesO)**

Der Verheiratetenzuschlag beträgt

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 270,18  
 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 46,53

**III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)**

Der Kinderbetrag beträgt 46,53

b) *Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat*

**I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)**

Der Grundbetrag beträgt 845,69

**II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)**

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

**III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)**

Der Kinderbetrag beträgt 58,20

\* 89,33 € (BVerfG) + 96,02 €

**Anlage  
 zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung  
 (gültig ab 1. April / 1. Juli 2003)  
 - Monatsbeträge in Euro -**

**I. Grundgehaltssätze**

**1. Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A2	1.185,33	1.213,96	1.242,59	1.271,21	1.299,84	1.328,48	1.357,11						
A3	1.234,77	1.265,24	1.295,69	1.326,15	1.356,62	1.387,09	1.417,55						
A4	1.262,82	1.298,69	1.334,54	1.370,42	1.406,28	1.442,14	1.478,00						
A5	1.273,03	1.318,95	1.354,62	1.390,30	1.425,99	1.461,66	1.497,34	1.533,02					
A6	1.303,17	1.342,35	1.381,52	1.420,69	1.459,87	1.499,05	1.538,23	1.577,40	1.616,58				
A7	1.360,44	1.395,65	1.444,95	1.494,25	1.543,54	1.592,83	1.642,13	1.677,33	1.712,55	1.747,76			
A8		1.445,67	1.487,78	1.550,96	1.614,14	1.677,30	1.740,48	1.782,60	1.824,71	1.866,84	1.908,94		
A9		1.540,24	1.581,68	1.649,10	1.716,52	1.783,94	1.851,37	1.897,72	1.944,07	1.990,42	2.036,77		
A10		1.659,61	1.717,20	1.803,58	1.889,97	1.976,36	2.062,73	2.120,32	2.177,91	2.235,50	2.293,09		
A11			1.913,10	2.001,61	2.090,12	2.178,64	2.267,16	2.326,17	2.385,17	2.444,19	2.503,21	2562,20	
A12			2.057,45	2.162,99	2.268,51	2.374,05	2.479,57	2.549,92	2.620,28	2.690,63	2.760,99	2831,34	
A13			2.315,84	2.429,80	2.543,76	2.657,71	2.771,67	2.847,64	2.923,61	2.999,58	3.075,56	3151,53	
A14			2.410,25	2.558,03	2.705,80	2.853,58	3.001,36	3.099,87	3.198,39	3.296,90	3.395,42	3493,94	
A15							3.138,02	3.300,49	3.430,47	3.560,45	3.690,42	3.820,40	3950,37
A16							3.465,84	3.653,74	3.804,07	3.954,41	4.104,72	4.255,05	4405,38

**2. Besoldungsordnung B**

B2	4595,57
B3	4868,69
B4	5154,77
B5	5482,97
B6	5792,90

**3. Besoldungsordnung W**

W1	2737,36
W2	3126,97
W3	3797,03

#### 4. Besoldungsordnung C

Besoldungs- Gruppen	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2163,90	2239,87	2315,84	2391,81	2467,79	2543,76	2619,72	2695,70	2771,67	2847,64	2923,61	2999,58	3075,56	3151,53	
C2	2168,63	2289,71	2410,79	2531,86	2652,94	2774,01	2895,08	3016,16	3137,23	3258,30	3379,37	3500,44	3621,51	3742,60	3863,67
C3	2388,04	2525,12	2662,21	2799,31	2936,40	3073,49	3210,58	3347,66	3484,75	3621,85	3758,93	3896,03	4033,11	4170,20	4307,29
C4	3033,43	3171,24	3309,05	3446,86	3584,68	3722,48	3860,29	3998,09	4135,90	4273,71	4411,53	4549,33	4687,14	4824,95	4962,75

#### II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A 5	80,57	152,96
übrige Besoldungsgruppen	84,62	157,01

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 72,39 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 185,35 €\*.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,19 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 12,58 €.

\* 89,33 € (BVerfG) + 96,02 €

#### III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

- Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
- Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9,
- Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

- im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
  - der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 13,17
  - der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 51,51
- im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 57,24
- im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 57,24

#### IV. Anwärterbezüge

a) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag		Kinderbetrag
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG	in Anwendung des § 62 Abs. 2 BBesG	
A 9 bis A 11	838,00	939,45	239,65	60,04	60,04
A 12	960,16	1.068,85	252,59	60,04	60,04
A 13	987,58	1.101,46	260,87	60,04	60,04
A 13 + Zulage (Abschn. III Abs. 1 Nr. 3)	1.016,58	1.137,69	270,18	60,04	60,04

b) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	696,32
A 12	797,43
A 13	820,42
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R1	845,69

## 99. Arbeitsrechtliche Ordnungen

§ 4  
Laufzeit, Inkrafttreten

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss 72/03 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union, der gemäß § 11 Abs. 4 der Arbeitsrechtsregelungsordnung der EKV vom 3. Dezember 1991 im Amtsblatt der EKD bekanntgegeben wird.

Magdeburg, den 23. Oktober 2003 Für das Konsistorium  
P-RV 3702 Wilker

### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 72/03 Vom 21. August 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

#### § 1 Lineare Bezügeanhebung

Die Grundvergütungen, Orts- und Sozialzuschläge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung, die Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden werden nach der bisherigen Berechnungsweise ab 1. Januar 2004 um 2,4 v.H. und ab 1. Januar 2005 um weitere 2,0 v.H. erhöht.

#### § 2 Festsetzung des Bemessungssatzes

(1) Der Bemessungssatz der Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden wird für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Union Evangelischer Kirchen ab 1. Januar 2004 auf 91 v.H. festgelegt.

(2) Für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz wird der Bemessungssatz ab 1. April 2004 auf 91 v.H. festgelegt.

(3) Der Bemessungssatz der Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden wird ab 1. Juli 2005 auf 92,5 v.H. festgelegt.

#### § 3 Weitere Regelungen

(1) Fällt der Aufstieg in die nächste Lebensaltersstufe/Stufe der Grundvergütung bzw. Lohnstufe in die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2005, wird der Unterschiedsbetrag zur nächsten Stufe für die Dauer eines Jahres nur zur Hälfte gezahlt. Nach Ablauf dieser Jahresfrist berechnet sich die Stufenzuweisung wieder nach der einschlägigen Arbeitsrechtsregelung.

(2) Die Mitarbeiter zahlen einen Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung an die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung in Höhe von 0,2 v.H. des Bruttoentgelts für je 1 v.H. der Anpassung des Bemessungssatzes gemäß § 2 und etwaiger späterer Anpassungen, jedoch nicht mehr als den vom Arbeitgeber gezahlten Betrag (alle Leistungen).

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Union Evangelischer Kirchen, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz bis zum 31. Dezember 2005. Diese Arbeitsrechtsregelung wirkt nach, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Eine solche soll mit Wirkung vom 1. Januar 2006 vereinbart werden.

(3) Die Kirchenkanzlei der UEK wird beauftragt, die entsprechenden Tabellen bekannt zu machen.

Berlin, den 21. August 2003 Die Arbeitsrechtliche Kommission  
der Union Evangelischer Kirchen

Köhn  
(Vorsitzender)

## 100. Neufassung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten

Nach Beschlussfassung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. Dezember 2002 und der von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 26. März 2003 erteilten Zustimmung wurde die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen am 15. Mai 2003 neu bekannt gegeben (ABl. EKD S. 129, Berichtigung S. 159). Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der bisherigen Fassung vom 13. Dezember 1994 (ABl. EKD 1995v S. v16, ABl. KPS 1995 S. 72). Die jetzt geltende Fassung wird nachstehend abgedruckt.

Magdeburg, den 23. Oktober 2003 Im Auftrag  
FL-F 5414 Ermisch

### Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 6. Dezember 2002 Vom 26. März 2003

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

#### § 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muss vorsehen, dass folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

#### Abschnitt 1

##### Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vorname
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlername
- 1.7 Geburtsdatum

- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeiten
- 1.11 Gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartnerin oder -partner, Kind, Lebenspartnerin oder -partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.18 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.19 Datum der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort

## Abschnitt 2

### Meldedaten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartner) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlername
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeiten
- 2.10 gegenwärtige Anschriften
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartnerin oder -partner; Kind, Lebenspartnerin oder -partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

## Abschnitt 3

### Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsanspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens

- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

## Abschnitt 4

### Kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartner) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

## § 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatischen Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zur vorstehenden Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass die Gliedkirchen, soweit erforderlich, weitere Angaben über diesen Datenkatalog hinaus (z.B. Beruf, Haushaltsvorstand) in ihre Gemeindegliederverzeichnisse aufnehmen können.

## 101. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung der Ausführung des Kirchenmusikgesetzes der Evangelischen Kirche der Union Vom 26. September 2003 (ABl. S. 125)

Die Kirchenleitung hat folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (ABl. S. 106) wird wie folgt geändert:

Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

Kirchenmusiker im Ehrenamt und andere in der Kirchenmusik Tätige können einen Eignungs- und Befähigungsnachweis (D-Prüfung) erlangen. Der Nachweis kann für die Bereiche Orgelspiel, Chorleitung oder Posaunenchorleitung einzeln erlangt werden. Näheres wird in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch das Konsistorium geregelt.

Für die kirchenmusikalische Mitarbeit kann ein Entgelt gezahlt werden. Bei regelmäßiger Tätigkeit soll ein Arbeitsvertrag ent-

sprechend den arbeitsvertraglichen Regelungen abgeschlossen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Magdeburg, den 26. September 2003  
ZD-T-G 4804

Kirchenleitung der  
Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

## **102. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-D in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Vom 29. September 2003**

Aufgrund von § 7 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. 1997 S. 145) und § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (ABl. S. 106), geändert durch Verordnung vom 26. September 2003 (ABl. S. 125), wird folgende Prüfungsordnung Kirchenmusik-D erlassen:

§ 1

Es wird die Möglichkeit zur Ablegung einer Prüfung Kirchenmusik-D entsprechend dieser Ordnung eröffnet. Die Prüfung kann für die Bereiche Orgelspiel, Chorleitung oder Posaunenchorleitung einzeln abgelegt werden.

§ 2

(1) Die Ausbildung vor Ablegung einer Prüfung Kirchenmusik-D kann über Angebote der kirchenmusikalischen Einrichtungen und Werke in der Kirchenprovinz, über einzelne Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen oder über anderweitige private Vorbildung absolviert werden.

(2) Über die Anerkennung der jeweiligen Ausbildung entscheidet die Prüfungskommission im Zuge des Zulassungsverfahrens zur Prüfung.

§ 3

(1) Die Abnahme der Prüfung Kirchenmusik-D erfolgt durch eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören jeweils 3 Mitglieder an:

a) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin, er oder sie kann eine Propsteikantorin oder einen Propsteikantor beauftragen.

b) Zwei weitere Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, darunter soll bei einer Chorleitungsprüfung der Landessingwart oder die Landessingwartin sein, darunter muß bei einer Posaunenchorleitungsprüfung ein Landesposaunenwart oder eine Landesposaunenwartin sein.

(2) Die Prüfungskommission wird vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von der beauftragten Person gemäß Absatz 1 zu ihren Sitzungen einberufen.

§ 4

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Anmeldung zur Prüfung. Diese Anmeldung ist mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin

zu übermitteln. Nach Abschluß der Prüfung werden die Prüfungsunterlagen gesammelt an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen weitergeleitet.

(2) Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf, der Angaben zur Person und die Angaben zur fachlichen Entwicklung enthalten soll,
- eine Liste der wichtigsten bisher gespielten Orgelliteratur bzw. geleiteten Chorwerke oder Posaunenchorwerke,
- eine Liste von zwanzig gespielten Choralstücken für die Orgelprüfung bzw. Posaunenchorleitungsprüfung,
- ein schriftliches Votum des Orgeldezinten/der Orgeldezintin bzw. eines hauptamtlichen Kirchenmusikers oder einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder eines Landesposaunenwartes oder einer Landesposaunenwartin, über die musikalischen Fähigkeiten des Bewerbers oder der Bewerberin, seinen bzw. ihre theoretischen Kenntnisstand und über seine bzw. ihre Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben,
- ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 5

Die Prüfung wird entsprechend den Prüfungsbestandteilen nach Anlage 1 bis 3 abgenommen. Nähere Festlegungen zum Ablauf der Prüfung trifft die Prüfungskommission.

§ 6

In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einem Bewerber oder einer Bewerberin, der oder die eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen er oder sie sich bereits ausgewiesen hat.

§ 7

(1) Der Verlauf der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung das Ergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfung wird wie folgt bewertet:  
„Bestanden“ oder „Nicht bestanden“

§ 8

Der Geprüfte oder die Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung eine Urkunde.

§ 9

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Anlage 1  
Prüfungsbestandteile der D-Orgelprüfung

Anlage 2  
Prüfungsbestandteile der D-Chorleitungsprüfung

Anlage 3  
Prüfungsbestandteile der D-Posaunenchorleitungsprüfung

Magdeburg, den 29. September 2003  
ZD-T-G 4804

Konsistorium der  
Evangelischen Kirche der  
Kirchenprovinz Sachsen

Andrae  
Konsistorialpräsidentin

## **Anlage 1. Prüfungsbestandteile der D-Orgelprüfung**

### **1. Orgelspiel**

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf das Pedal-  
spiel verzichtet werden.

Besondere Bewertungskriterien: Tempowahl, Atemführung, Zei-  
len- und Strophenübergänge.

- 1.1** Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal (vorbereitet)  
Der Prüfungskommission wird eine Repertoireliste von 20 Lie-  
dern vorgelegt, aus der sie zwei zur Prüfung auswählt. Ein weite-  
res, nicht in der Liste enthaltenes Lied, wird dem Prüfling 10 Tage  
vor der Prüfung bekannt gegeben. Zu allen 3 Liedern werden Intona-  
tion bzw. Vorspiel gespielt. Bewertet wird neben der musikalischen  
und technischen Ausführung auch die organische Verbindung  
mit dem Lied. Die Lieder selbst sind im 3- oder 4-stimmigen  
Satz zu spielen. Zwei der Sätze sind mit Pedal, einer ist manualiter  
auszuführen.
- 1.2** Spielen von gängigen liturgischen Stücken (vorbereitet)
- 1.3** Spiel einfacher freier Orgelliteratur (2 Stücke, eigene Wahl)  
Eines der Stücke kann choralgebunden sein. Bewertungsmaßstab  
ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem  
die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung.  
Es sollen Stücke gewählt werden, die eine obligate Pedalführung  
aufweisen.

### **2. Orgel- und Literaturkunde**

- 2.1** Elementare Orgel- und Registrierkunde  
Die Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische  
Verwendung, insbesondere beim Choralspiel.  
Die Prüfung soll vom Prüfungsinstrument ausgehen.
- 2.2** Kenntnis einfacher Orgelliteratur  
Kenntnis von mindestens je drei Sammlungen choralgebundener  
und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer  
Verwendbarkeit.  
Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Or-  
gelmusik.

### **3. Musiktheorie**

- 3.1** Hören einfacher Intervalle und Akkorde  
Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nach-  
einander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von  
Dur- und Moll-Akkorden.
- 3.2** Kenntnis der elementaren Musiklehre  
Spielen von Kadenzen (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten bis zu  
zwei Vorzeichen in enger Quint-, Oktav- und Terzlage).  
Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten).  
Kenntnis von Akkordsymbolen.  
Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen  
Orgelbegleitsatz.
- 3.3** Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und  
Vortragsbezeichnungen

### **4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde**

- 4.1** Kenntnis des Gesangbuches  
Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des Evangelischen  
Gesangbuches.  
Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen.  
Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst.

- 4.2** Kenntnis der Gottesdienstordnung  
Die Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Mög-  
lichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung.  
Kenntnis des Kirchenjahres, Prägung der Gottesdienstordnung  
durch das Kirchenjahr.  
Die wichtigsten liturgischen Ausdrücke und ihre Bedeutung.  
In der Ausbildung soll das Gottesdienstbuch vorkommen.

## **Anlage 2 Prüfungsbestandteile der D-Chorleitungsprüfung**

### **1. Chorleitung**

- 1.1** Elementare Stimmbildung  
Atemung und Lockerung, einfache Einsingübungen.
- 1.2** Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Chorsatzes  
(vorbereitet)  
Prüfungsmerkmal: sichere Schlagtechnik, sicheres Vorsingen,  
Probenmethodik.
- 1.3** Gemeindesingen  
Einsingen eines unbekanntes Gemeindeliedes oder Kanons (vor-  
bereitet).  
Prüfungsmerkmale: Grad der Unabhängigkeit des Leiters/der Lei-  
terin vom Buch, Anwendung methodischer Hilfen.
- 1.4** Liturgisches Singen: Kirchenlieder und liturgische Stücke  
(vorbereitet)  
a) Singen dreier Kirchenlieder aus verschiedenen Epochen mit  
ausgewählten Strophen nach dem EG.  
Prüfungsmerkmale: Sinnvolle Atemführung, rhythmische Genau-  
igkeit, richtige Tempowahl, Intonation, freies Anstimmen.  
b) Singen von vier gebräuchlichen liturgischen Stücken des  
Hauptgottesdienstes.
- 1.5** Vomblattsingen  
Vomblattsingen eines Kirchenliedes oder einer einfachen Chor-  
stimme.
- 1.6** Sprechen eines Textes (nach eigener Wahl)  
Ein biblischer Text mit Ankündigung.  
Prüfungsmerkmal: Richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und  
sinngemäße Betonung. Silben-/Wort-Trennung.

### **2. Methodik und Literaturkunde**

- 2.1** Grundbegriffe der Probenmethodik  
Probenaufbau und -technik.  
Die Prüfung soll als Nachgespräch zur Chorprobe stattfinden.
  - 2.2** Kenntnis einfacher Chorliteratur  
Kenntnis von mindestens sechs Sammlungen für gleiche/gemisch-  
te Stimmen mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Ver-  
wendbarkeit.  
Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der  
Chormusik.
- ### **3. Musiktheorie**
- 3.1** Hören einfacher Intervalle und Akkorde  
Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nach-  
einander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von  
Dur- und Moll-Akkorden.
  - 3.2** Kenntnis der elementaren Musiklehre  
Spielen von Kadenzen (I-IV-V-I) in Dur- und Molltonarten bis zu  
zwei Vorzeichen in enger Quint-, Oktav- und Terzlage).  
Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten).

Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Chorsatz.  
Kenntnis von Akkordsymbolen.  
Wenn bei Nichtklavierspielern das Kadenzspiel entfallen muß, sollen die anderen Bereiche stärker gewichtet werden.

- 3.3 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen
- 3.4 Umgang mit der Stimmgabel
- 3.5 Partiturspiel (vorbereitet)  
Spielen des Satzes aus 1.2.  
In begründeten Ausnahmefällen können Nicht-Klavierspieler von diesem Fach befreit werden.
- 4. **Gottesdienst- und Gesangbuchkunde**  
siehe D-Orgelprüfung

### Anlage 3 Prüfungsbestandteile der D-Posaunenchorleistungsprüfung

#### 1. Posaunenchorleitung

- 1.1 Bläserische Grundlagen  
Kenntnis der körperlichen Abläufe bei Atmung, Tonerzeugung und Artikulation sowie Möglichkeiten der Optimierung, einfache Einblasübungen und ihre Effekte.
- 1.2 Erarbeiten und Dirigieren eines Choralsatzes sowie eines freien Choralvorspieles/Bläserstückes mittleren Schwierigkeitsgrades (vorbereitet)  
Prüfungsmerkmal: sichere Schlagtechnik, sicheres Vorspielen oder -singen, Probenmethodik.
- 1.3 Spielen von Bläserstimmen aus choralgebundener und freier Literatur im Violin- und Baßschlüssel (vorbereitet und vom Blatt)  
Bewertungsmaßstab ist nicht in erster Linie der Schwierigkeitsgrad, sondern vor allem die technische Ausführung und die musikalische Gestaltung.
- 1.4 Sprechen eines Textes (nach eigener Wahl)  
Ein biblischer Text mit Ankündigung.  
Prüfungsmerkmal: Richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung. Silben-/Wort-Trennung.

#### 2. Methodik, Instrumenten- und Literaturkunde

- 2.1 Grundbegriffe der Probenmethodik  
Grundkenntnisse der Klangbildung, des Probenaufbaus und der Probentechnik.  
Die Prüfung soll als Nachgespräch zur Posaunenchorprobe stattfinden.
- 2.2 Instrumentenkunde  
Die Instrumentenfamilien und deren klangliche Merkmale, Griff- bzw. Zugtechnik, Aufbau und Pflege sowie Mundstückwahl.
- 2.3 Kenntnis einfacher Posaunenchorliteratur  
Kenntnis von mindestens sechs Sammlungen mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.  
Einordnung der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Musik.

#### 3. Musiktheorie

- 3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes, die nacheinander und zusammen angespielt werden. Unterscheidung von Dur- und Moll-Akkorden.

- 3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre  
Kenntnis von Skalen (Dur, Moll und Kirchentonarten).  
Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Satz.
- 3.3 Kenntnis der gebräuchlichsten musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen
- 4. **Gottesdienst- und Gesangbuchkunde**  
siehe D-Orgelprüfung

### 103. Ordnung für den Fonds „Sondervermögen für diakonische Zwecke“

Am 1. Dezember 2001 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Ordnung für den Fonds „Sondervermögen für diakonische Zwecke“ beschlossen. Auf Grund dieses Beschlusses wird ab Anfang Dezember diesen Jahres die Kampagne „Unmöglich. Diakonie ist Glaube“ in unseren Gemeinden und diakonischen Einrichtungen starten. Aus gegebenem Anlass veröffentlichen wir hiermit die Ordnung.

Magdeburg, den 27. Oktober 2003 Für das Konsistorium  
ZD-ÖD-4712-9.2 Brecht

#### Ordnung für den Fonds „Sondervermögen für diakonische Zwecke“

Vom 1. Dezember 2001

Die Kirchenleitung hat gem. Art. 80 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen folgende Ordnung beschlossen:

Präambel:

Aus Verkaufserlösen von Sondervermögen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Provinzialverbandes Innere Mission im früheren Kirchengebiet der Kirchenprovinz Sachsen, das diakonischen Zwecken gewidmet war, wird ein „Fonds Sondervermögen für diakonische Zwecke“ gebildet.

§ 1

Vermögensverwaltung

Der Fonds ist mit einer Summe von DM 581.149,35 (fünfhunderteinundachtzigtausendeinhundertneunundvierzig DM) ausgestattet. Dieser Betrag ist ausweislich der Urkunde vom 3.4.2001, Register-Nr. 1030/3, im Grundstücksfonds in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angelegt. Er ist entsprechend den Regelungen der geltenden Kirchengesetze durch den Grundstücksfonds zu verwalten.

§ 2

Verwendung der Erträge

(1) Die Erträge des Vermögens sind entsprechend der Zweckbestimmung des Vermögens für diakonische Zwecke einzusetzen. Sie werden zweckbestimmt für die Förderung von Projekten im Bereich kirchlicher Angebote an Mitarbeitende in der Diakonie und für die Unterstützung entsprechender Angebote in der Fort- und Weiterbildung.

(2) Im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabte Erträge werden dem Vermögen zugeführt.

(3) Mit der Verwaltung der Erträge und der Geschäftsführung für den Vergabeausschuss ist das für Diakonie zuständige Referat im Konsistorium beauftragt.



§ 3  
Vergabeausschuss

(1) Für die Vergabeentscheidung wird ein Ausschuss eingesetzt. Ihm gehören an:  
- die Dezernentin oder der Dezernent für Diakonie im Konsistorium,  
- eine von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und zwei vom Hauptausschuss des Diakonischen Werkes sowie der Geschäftsstelle in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen benannte Person.

(2) Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet über vorliegende Anträge mit Mehrheit der Anwesenden.

§ 4  
Antragstellung

(1) Anträge an den Vergabeausschuss können gestellt werden durch Kirchengemeinden, deren Zusammenschlüsse, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke.

(2) Die Anträge müssen enthalten:  
- Projektbeschreibung,  
- Ziele des Projekts,  
- Projektumfang,  
- Zeitdauer,  
- Kosten- und Finanzierungsplan.

§ 5  
Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.  
(2) Änderungen dieser Ordnung beschließt das Konsistorium, soweit nicht die Zweckbestimmung der Erträge verändert wird.

Magdeburg, den 1. Dezember 2001  
ZD-ÖD-4712-9.2  
Kirchenleitung der  
Evangelischen Kirche der  
Kirchenprovinz Sachsen  
Axel Noack  
Bischof

## 104. Ruhen und Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung bzw. über das Ruhen von Pfarrstellen.

Magdeburg, den 20. Oktober 2003  
P-AE-3455/03  
Für das Konsistorium  
Dr. Christian Frühwald

### Aufhebung von Pfarrstellen

Folgende Pfarrstellen wurde durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Wittenberg mit Zustimmung des Konsistoriums aufgehoben:

- Apollensdorf mit Wirkung vom 1. November 2003
- II. Pfarrstelle Bad Schmiedeberg mit Wirkung vom 1. November 2003
- Battin mit Wirkung vom 1. November 2003
- Bethau mit Wirkung vom 1. November 2003
- II. Pfarrstelle Bitterfeld mit Wirkung vom 1. November 2003
- Bitterfeld -Deutsche Grube - mit Wirkung vom 1. November 2003
- Bleddin mit Wirkung vom 1. November 2003
- II. Pfarrstelle Brehna mit Wirkung vom 1. November 2003
- Burgkennitz mit Wirkung vom 1. November 2003
- Dabrun mit Wirkung vom 1. November 2003
- Dautzschen mit Wirkung vom 1. November 2003

- Eckmannsdorf mit Wirkung vom 1. November 2003
- Gadegast mit Wirkung vom 1. November 2003
- Glebitzsch mit Wirkung vom 1. November 2003
- Globig mit Wirkung vom 1. November 2003
- Gommlo mit Wirkung vom 1. November 2003
- Gorsdorf mit Wirkung vom 1. November 2003
- II. Pfarrstelle Gräfenhainichen mit Wirkung vom 1. November 2003
- Großtreben mit Wirkung vom 1. November 2003
- Jüdenberg mit Wirkung vom 1. November 2003
- Kapelle mit Wirkung vom 1. November 2003
- Klebitz mit Wirkung vom 1. November 2003
- I. Pfarrstelle Klöden mit Wirkung vom 1. November 2003
- II. Pfarrstelle Klöden mit Wirkung vom 1. November 2003
- Kropstädt mit Wirkung vom 1. November 2003
- Kurzlipisdorf mit Wirkung vom 1. November 2003
- Leetza mit Wirkung vom 1. November 2003
- Löben mit Wirkung vom 1. November 2003
- Marzahna mit Wirkung vom 1. November 2003
- Mochau mit Wirkung vom 1. November 2003
- Möhlau mit Wirkung vom 1. November 2003
- Mügeln mit Wirkung vom 1. November 2003
- Petersroda mit Wirkung vom 1. November 2003
- Plossig mit Wirkung vom 1. November 2003
- II. Pfarrstelle Pretzsch mit Wirkung vom 1. November 2003
- Pouch mit Wirkung vom 1. November 2003
- Quetzdölsdorf mit Wirkung vom 1. November 2003
- Rade mit Wirkung vom 1. November 2003
- Rahnsdorf mit Wirkung vom 1. November 2003
- Ramsin mit Wirkung vom 1. November 2003
- Reuden mit Wirkung vom 1. November 2003
- Rieda mit Wirkung vom 1. November 2003
- Roitzsch mit Wirkung vom 1. November 2003
- II. Pfarrstelle Schweinitz mit Wirkung vom 1. November 2003
- II. Pfarrstelle Seyda mit Wirkung vom 1. November 2003
- Spören mit Wirkung vom 1. November 2003
- Stumsdorf mit Wirkung vom 1. November 2003
- Trebitz mit Wirkung vom 1. November 2003
- VI. Pfarrstelle der Stadt- und Pfarrkirche St. Marien in Wittenberg mit Wirkung vom 1. November 2003
- VIII. Pfarrstelle der Stadt- und Pfarrkirche St. Marien in Wittenberg mit Wirkung vom 1. Dezember 2003
- Pfarrstelle Wittenberg, Glaubenskirche, mit Wirkung vom 1. November 2003
- II. Pfarrstelle Zahna mit Wirkung vom 1. November 2003

### Ruhen von Pfarrstellen

Folgende Pfarrstellen wurde durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Wittenberg mit Zustimmung des Konsistoriums als ruhend erklärt:

- Brehna mit Wirkung vom 1. November 2003
- Holzdorf mit Wirkung vom 1. November 2003
- I. Pfarrstelle der Stadt- und Pfarrkirche St. Marien in Wittenberg mit Wirkung vom 1. November 2003
- IV. Pfarrstelle der Stadt- und Pfarrkirche St. Marien in Wittenberg mit Wirkung vom 1. November 2003
- Pfarrstelle Wittenberg, Christuskirche, mit Wirkung vom 1. November 2003

## C. Personalmeldungen

### Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Herr **Martin Quellmalz** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Dingelstedt, Kirchenkreis Halberstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

#### **Übertragen wurde:**

dem Pfarrer **Bernd R u d o l p h** aus Querfurt, Kirchenkreis Merseburg, die Pfarrstelle Bad Lauchstädt, Kirchenkreis Merseburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2003,

dem Pfarrer **Christian G ü n t h e r** aus Dresden, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die II. Pfarrstelle des Kirchspiels Halberstadt, Kirchenkreis Halberstadt, mit Wirkung vom 1. November 2003,

dem Pfarrer **Harald K u n z e** aus Freyburg, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, die I. Pfarrstelle des Kirchspiels Halberstadt, Kirchenkreis Halberstadt, mit Wirkung vom 1. November 2003,

#### **Abberufen wurde:**

die Pfarrerin **Elke K r t s c h i l**, bisher Inhaberin der Pfarrstelle Lüderitz, Kirchenkreis Stendal, gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 des Pfarrdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

#### **In den Wartestand:**

Pfarrer **Matthias B a r t e l s**, zuletzt freigestellt, mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

#### **In den Ruhestand:**

Pfarrer **Klaus B u r g e s**, bisher Inhaber der I. Pfarrstelle Straußfurt, Kirchenkreis Sömmerda, am 1. November 2003.

#### **Heimgerufen wurde:**

die Pfarrerin i. R. **Dr. theol. Hildegard B a c h**, geboren am 28. Januar 1922, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Hohenlohe, Kirchenkreis Merseburg, am 26. September 2003.

## **D. Stellenausschreibungen**

#### **Bewerbungsfrist:**

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

#### **Bewerbungsweg:**

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen.

Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu unterrichten.

#### **Bewerbungsunterlagen:**

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrfrauen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

#### **Propstsprengel Erfurt-Nordhausen**

**Kirchenkreis Sömmerda**

**Pfarrstelle des Kirchspiels Wiehe**

(siehe Veröffentlichung im Amtsblatt 2003, S. 118 sowie nähere Hinweise unter „E“)

#### **Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt**

**Kirchenkreis Magdeburg**

**Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Ottersleben**

2 Predigtstätten, 1.243 Gemeindeglieder

Stellenumfang 50 %

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung nicht vorhanden

## **Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

(Erscheinungstag 15. November 2003)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 2) werden die im Folgenden genannten freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, zu richten.

Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zu erklären.

Pfarrer und Pastorinnen, die noch nicht fünf Jahre Pfarrstelleninhaber sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung vorher abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Konsistoriums/des Landeskirchenrates nachzuweisen.

Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen erfolgt nach Absprache mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der nachstehenden Kurzform. Weitere Informationen zur Ausschreibung können dem jeweiligen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entnommen werden. Für einzelne Pfarrstellen können sie auch im Konsistorium Magdeburg abgerufen werden.

1. Crawinkel (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, 99880 Waltershausen, Lutherstr. 3 (03622/906516, Fax: 03622/4990036), Wahlrecht der Kirchengemeinde

2. Mattstedt, Superintendentur Apolda-Buttstädt, 99510 Apolda, Dornburger Str. 4 (03644/562650, Fax: 03644/562659), mit den Kirchengemeinden Flurstedt, Mattstedt, Obretrebra, Wickerstedt und Zottelstedt, Wahlrecht der Kirchengemeinde

3. Sondershausen-Stockhausen, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, 06567 Bad Frankenhausen, Kantor-Bischoff-Platz 8 (034671/62614, Fax: 034671/62644), mit den Kirchengemeinden Badra, Großfurra und Sondershausen-Stockhausen, Wahlrecht der Kirchengemeinde

Eisenach, den 20. Oktober 2003

(4443/20.10.2003)

Landeskirchenrat

der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

i.V. Dr. Hübner

Oberkirchenrat

## **E. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

### **44. Stellvertretung der Konsistorialpräsidentin**

Gemäß Artikel 93 Abs. 4 der Grundordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 26./27. September 2003 Frau Konsistorialrätin Ursula Brecht zur theologischen Stellvertreterin und Herrn Oberkonsistorialrat Andreas Haerter zum nichttheologischen Stellvertreter der Konsistorialpräsidentin mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 bestellt.

Magdeburg, den 22. Oktober 2003

Pr-0170-3

Andrae

Konsistorialpräsidentin

## **45. Liste des Seelsorgebeirates der Evangelischen Kirche der Kirchen- provinz Sachsen für Supervision, Fallgruppenleitung und Gemeindeberatung**

Nachstehend veröffentlichen wir die überarbeitete Liste des Seelsorgebeirates der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für Supervision, Fallgruppenleitung und Gemeindeberatung.

### **I. Supervision**

Folgende Personen sind je nach Qualifikationsnachweis dazu berechtigt, Einzel-, Gruppen-, Team- und/oder Lehrsupervision zu erteilen. Die Kompetenz zur Fallgruppenleitung gilt hingegen in jedem Fall.

Frau Ilka Arnold, Diplompsychologin  
Supervisorin DGSv  
Engelsdorfer Str. 10  
04425 Taucha  
Tel. 034298 – 67026

Frau Sonja Bartsch, Pfarrerin, Eheberaterin  
Supervisorin DGSv  
Veilchenweg 34  
06118 Halle  
Tel. 0345 – 5504164, Fax 0345 – 2080072

Frau Sabine Beck, Leiterin der Telefonseelsorge Halle e.V.  
Lehr-Supervisorin DGfP (KSA)  
Weidenplan 5  
06114 Halle  
Tel. 0345 – 2025980, Fax 0345 – 2025967

Herr Bernd D. Blömecke,  
Leiter der Telefonseelsorge Dessau  
Supervisor DGSv  
Eisenacher Str. 90  
10781 Berlin  
Tel. 0340 – 2200315, Fax 0340 – 2215384 (dienstlich)  
Tel. 030 – 2143490  
E-Mail: BerndBloemecke@aol.com

Herr Klaus-Dieter Cyranka, Pfarrer i.R.  
Lehr-Supervisor DGfP (KSA)  
Friedenstraße 35  
06114 Halle  
Tel./Fax 0345 – 5222971

Herr Dr. Michael C. Funke  
Supervisor (selbständig)  
Supervisor DGSv  
Hoepnerstraße 4A  
04157 Leipzig  
Tel. und Fax 0341 – 9122091 oder 0177 – 5835549

Frau Christine Gohles, Krankenhausseelsorgerin  
Supervisorin DGfP  
Auf den Lösern 10B  
99094 Erfurt  
Tel. und Fax 0361 – 6639342  
E-Mail: Christine.Gohles@t-online.de

Frau Ute Griesenbeck, Referentin  
Supervisorin EKfUL und DGSv  
Ruthenstraße 1  
39175 Biederitz  
Tel. 039292 – 2344 (privat), 0391 – 25526123 (dienstlich)  
Fax 039292 – 69897 (dienstlich)

Frau Hildegard Hamdorf-Ruddies  
Lehr-Supervisorin DGfP (KSA)

Lafontainestraße 17  
06114 Halle  
Tel. 0345 – 5226235  
Fax 0345 – 5226422  
E-Mail: seelsorge-halle@t-online.de

Frau Eva-Maria Heil, Referentin für Bildung  
Supervisorin in Ausbildung DGSv  
Hans-Löscher-Str. 35  
39108 Magdeburg  
Tel. 0391 – 25526154 (dienstlich), 0391 – 6215081 (privat)  
Fax 0391 – 25526-177

Frau Thea Ilse, Pfarrerin und Sozialmanagerin  
Supervisorin DGSv  
Große Ulrichstraße 7  
06108 Halle  
Tel. und Fax 0345 – 5220908  
E-Mail: thea.ilse@freenet.de

Frau Bettina Koch, Gemeindeberaterin  
Supervisorin DGfP (GOS)  
Wielandstraße 17  
39108 Magdeburg  
Tel. 0391 – 6231738

Herr Dr. Martin Krapp, Pfarrer  
Supervisor DGfP (KSA)  
Kirchplatz 103  
99198 Erfurt-Kerspleben  
Tel. 036203 – 90851

Frau Irene Leonhardt, Ehe-, Familien- und Lebensberaterin  
Supervisorin EKfUL und DGSv  
Röntgenstraße 6  
38855 Wernigerode  
Tel. 0361 – 3465722 (dienstlich)  
Fax 0361 – 3465722

Frau Gudrun Loettel, Ehe-, Familien- und Lebensberaterin i.R.  
Supervisorin EKfUL und DGSv  
Seepark 1  
39116 Magdeburg  
Tel. 0391 – 6313782

Frau Helgard Mähnert, Mitarbeiterin in der Ev. Frauenhilfe i.R.  
Supervisorin DGSv  
Bockstraße 14  
06484 Quedlinburg  
Tel. 03946 – 708217 (privat)

Herr Karsten Meinhardt, Supervisor/Mediator (selbständig)  
Supervisor DGSv  
Türkstraße 32  
06110 Halle  
Tel./Fax 0345 – 1201713 (privat), mobil: 0172 – 3652051  
Tel. 0345 – 6786772 (dienstlich)  
E-Mail: supervision-halle@web.de

Frau Birgit Neumann, Pfarrerin  
Supervisorin in Ausbildung, DGSv  
Magdeburger Straße 68  
39291 Möckern  
Tel. 039221 - 5160

Herr Michael Rafalski, Pfarrer,  
Leiter der Telefonseelsorge Magdeburg  
Supervisor DGSv  
Hellestraße 3  
39112 Magdeburg  
Tel. 0391 – 2530951 (privat), 0391 – 5334402 (dienstlich)  
Fax 0391 – 5334403 (dienstlich)

Frau Jutta Rittweger, Klinikseelsorgerin  
Supervisorin DGfP (KSA)  
Luisenstraße 11  
06108 Halle  
Tel. 0171 – 3600876  
Tel. 0345 – 2033250

Frau Anneliese Schneider, Diplompädagogin (selbständig)  
Supervisorin DGSv  
Magdeburger Str. 68  
39291 Möckern  
Tel. 039221 - 5160

Herr Bernd Schulz, Pfarrer  
Supervisor in Ausbildung, DGfP (KSA)  
Klötzer Str. 38486 Kusey  
Tel. 039005 – 408

Herr Wolfgang Stietz, Supervisor (selbständig)  
Supervisor DGSv  
Hohler Steinweg 16  
34379 Calden Fürstenwald  
Tel. 05609 – 1849  
Fax 05609 – 1846  
E-Mail: stietz@supervision-2000.de

Frau Elisabeth Urmoneit, psychologische Beraterin i.R.  
Supervisorin DGfP (KSA)  
Potsdamer Str. 10A  
39114 Magdeburg  
Tel. 0391 – 8118254

Frau Dr. med. Margrit Vogler  
Psychotherapeutin  
Leibnizstr. 42  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 - 5976868

Frau Mirjam Voß  
Supervisorin DGfP (KSA)  
Gräfestraße 19  
06110 Halle  
Tel. 03461 – 271322 (dienstlich)

Frau Rita Wieggrebe, Diplom-Sozialarbeiterin  
Supervisorin EKfUL und DGSv  
Lindenstraße 22A  
06502 Neinstedt  
Tel. 03947 – 610712  
Fax 03947 – 610709  
E-Mail: rita@wieggrebe.net

Frau Brigitta Wildenauer, Diplom-Sozialarbeiterin  
Supervisorin DGSv  
Dürerstraße 6  
39112 Magdeburg  
Tel. 0391 – 6224292 (privat), 0391 – 5675081 (dienstlich)  
E-Mail: Wilde-supervision@gmx.net

## II. Fallgruppenleitung

Folgende Personen sind auf der Grundlage eines Qualifikationsnachweises berechtigt, Fallgruppenbesprechungen zu leiten (diese Befähigung bezieht sich nicht auf die unter I. genannten supervisorischen Aufgaben).

Frau Angelika Cyranka, Klinikseelsorgerin i.R.  
Seelsorgeberaterin DGfP (KSA)  
Friedensstraße 35  
06114 Halle  
Tel. und Fax 0345 - 522971

Frau Christine Keller  
Klinikseelsorgerin

Seelsorgeberaterin DGfP (KSA)  
Hallesche Straße 22  
06120 Lieskau  
Tel. 0345 – 5512702

Frau Cornelia Scriba, Pfarrerin  
Gestalttherapeutin  
Ernst-Thälmann-Str. 37  
39291 Vehlitz  
Tel. 039200 – 515778

## III. Gemeindeberatung

Regionalgruppe Gemeindeberatung in der KPS: Johanna Bartels, Bettina Krause, Johannes Krause, Karl-Heinz Nickschick, Friedrich Wegner, Ingrid Wallmann (qualifiziert nach den Standards der „AG Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung“)

Ansprechpartnerin:

Frau Bettina Koch,  
Arbeitsstelle Kirchliche Dienste,  
Referat Gemeindeberatung,  
Leibnizstraße 4, 39104 Magdeburg,  
Tel. 0391 – 5346-184

privat:  
Wielandstraße 17  
39108 Magdeburg  
Tel. 0391 – 6231738 (privat)

Magdeburg, den 27. Oktober 2003  
ZD-ÖD-4602-2

Für das Konsistorium  
Brecht

## 46. Bekanntgabe neuer Kirchensiegel /Außer-geltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Großtöpfer, Kirchenkreis Mühlhausen, zur Neuankündigung eines Siegels für die Kirchengemeinde Großtöpfer wird mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GROSSTÖPFER“ eingeführt.



Das bisherige Siegel der Kirchengemeinde Großtöpfer, Kirchenkreis Mühlhausen, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHE ZU GROSS - TÖPFER“ wird außer Geltung gesetzt.

Magdeburg, den 8. Oktober 2003  
Pr(R)5165

Für das Konsistorium  
Müller

2. Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Darnewitz, Kirchenkreis Stendal, zur Neuanfertigung eines Siegels für die Kirchengemeinde Darnewitz wird mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Darnewitz“ eingeführt.



Magdeburg, den 9. Oktober 2003  
Pr(R)5165

Für das Konsistorium  
Müller

## 47. Freie Stellen

### Kirchenkreis Sömmerda

#### Pfarrstelle des Kirchspiels Wiehe

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchspiels Wiehe mit dem Dienstsitz in Wiehe ist zum 1. Oktober 2003 zur Wiederbesetzung freigegeben. Zum Kirchspiel und zugleich zur Pfarrstelle Wiehe gehören 8 Orte mit 7 in unterschiedlichen Abständen zu versorgenden Predigtstätten und 1.290 Gemeindegliedern. Der Gemeindegemeinderat legt besonderen Wert auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

Eine geräumige und sanierte Dienstwohnung ist am Markt in Wiehe vorhanden. Die Besetzung erfolgt durch den Gemeindegemeinderat. Die Bewerbungen sind über das Konsistorium der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu senden.

#### Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2004

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 85 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuß zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I und II) und, je nach Stelle, eine Aufwandsentschädigung von 266 € bis 336 € gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax:(089) 54 91 63 67. Die Bewerbungen müssen spätestens bis zum 28. November 2003 vorliegen.

## 48. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2003

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2003 nachgereichte Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an die angegebene Anschrift.

Magdeburg, den 22. Oktober 2003  
P-AE-3301-1/03

Im Auftrag  
OKR Steinhäuser

**Th.:** Qualitätsmanagement (QMS) - System.

**Ich will wissen, um was es geht, bevor ich handle!**

**Inh.:** Ziel des Seminars ist, herauszufinden, welche Qualitätskriterien im Verkündigungsdienst (z.B. Art und Weise der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdienst, Seelsorge, Kommunikations- und Leistungsverhalten) die Ordnung der Kirche vorgibt bzw. welche Kriterien wir für erforderlich halten und wie sie angewandt werden können.

Dabei soll geprüft werden, was aus der QMS-Praxis gelernt werden kann.

Die Erfinder der QMS hatten die Absicht, den Menschen in Organisationen und den Organisationen selbst zu helfen, ihre Vorhaben einfacher, streßfreier und erfolgreicher durchzuführen.

Durch viele Berichte und Seminare von „Unbefugten und Selbstberufenen“ ist ein Durcheinander über das Verständnis und den Einsatz des QMS entstanden.

In diesem Seminar soll für die Leitungsebene geklärt werden, was die Elemente des QMS sind, was der Sinn und Zweck ist und wie es hilfreich umgesetzt werden kann.

Nach diesem Seminar sind die Teilnehmenden in der Lage, selber die weiteren Schritte zu planen und sinnvolle Aufträge zu erteilen.

**Ort:** Alterode

**Kst.:** Erstattung der Kurskosten gemäß Fortbildungsrichtlinie. Die Höhe steht noch nicht fest, bitte bei der Anmeldung erfragen.

**Anm.:** Kirchenkreis Südharz, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen  
Tel.: 03631/609916, Fax: 03631/609920  
e-mail: kikreis-suedharz@t-online.de

## 49. Theologische Woche in Halle vom 14. bis 16. Januar 2004

„Religiöse Bildung in einer pluralen Welt“,

Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern, kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Lehrkräften an den Schulen und für die Studierenden der theologischen und erziehungswissenschaftlichen Fakultät

**Ort:** Theologische Fakultät, Franckesche Stiftungen, Haus 30, 06099 Halle/S.

### Programm:

#### **Mittwoch, 14.01.2004:**

- 09.00 Uhr Eröffnung der Tagung – Dekan, Prof. Dr. Hermann von Lips
- 09.05 Uhr *Prof. Dr. Karl-Ernst Nipkow – Tübingen:* Religiöse Bildung in einer pluralen Welt.
- 10.30 Uhr *Prof. Dr. Andreas Feige – Braunschweig:* Die Funktion schulischer Begegnung mit dem Thema „Religion“ im Kontext der Einflussfaktoren für religiöse Kommunikation heute.
- 11.45 Uhr Plenums-Diskussion mit den Referenten – Moderation *Prof. Dr. Ulrich Barth*

- 13.00 Uhr Mittagspause
- 14.15 – 15.45 Uhr *Seminare/Workshops (s.u.)*
- 16.00 Uhr *Podium zur kirchlichen Bildungsverantwortung* mit  
Bischof Axel Noack – Magdeburg,  
Bischof Dr. Christoph Kähler – Eisenach,  
Kirchenpräsident Helge Klassohn – Dessau,  
Prof. Dr. Andreas Feige – Braunschweig,  
Prof. Dr. Dr. Dieter Emeis – Halle und  
Prof. Dr. Raimund Hoenen – Halle.
- 18.30 Uhr *Empfang* der Theologischen Fakultät und der Kirchen

#### Seminare/Workshops:

##### Mittwoch, den 14.01.04, 14.15 – 15.45 Uhr:

- Seminar: Prof. Dr. Jörg Ulrich: Augustin:  
De catechizandis rudibus – Lektüre-Übung
- Seminar: Prof. Dr. Hermann Goltz: Die Troparien zu den zwölf  
Hochfesten des orthodoxen Kirchenjahrs – Bausteine  
für eine christliche Elementarbildung in der Ostkir-  
che.
- Seminar: WMA Walburga Hoff, FB Erziehungswissenschaften  
Halle:  
Glaubensvermittlung im Religionsunterricht?  
Zugänge aus der Perspektive eines soziologischen  
Modells von sozialer Lebenspraxis und Religiosität.

##### Donnerstag, den 15.01.04:

##### I. 14.15 – 15.45 Uhr:

- Seminar: Prof. Dr. Udo Sträter / Frau Dr. Veronika Albrecht-  
Birkner:  
Zum Verhältnis von Kirche und Schule in der frühen  
Neuzeit
- Workshop: Frau Dr. Frauke Büchner, PTI Drübeck:  
Die Liebe zu den kleinen Dingen. Religiöse Gegen-  
stände und Riten im Judentum begreifen lernen.
- Workshop: WMA Andreas Börner – Halle: Wie lehren wir Reli-  
gion?  
Ein Unterrichtsmenü nach religionspädagogischen  
Kochrezepten.
- Workshop der Studierenden: Matthias Lemme – Halle:  
Möglichkeiten des Videodramas

##### II. 16.00 – 17.30 Uhr:

- Seminar: Prof. Dr. Arndt Meinhold:  
Gut und gerecht im alttestamentlichen Kontext.
- Seminar: Frau Sabine Ulrich / Frau Elisabeth Wedding,  
Christliches  
Gymnasium Jena: Kirchlicher Bildungsauftrag am  
Beispiel des Christlichen  
Gymnasiums Jena.
- Workshop: Prof. em. Dr. Dr. Klaus Petzold – Jena (angefragt)
- Workshop der Studierenden zum Thema der Vereinbarkeit von  
Studium und Glauben

##### Donnerstag, 15. 01. 2004:

- 09.00 Uhr *Prof. Dr. Wilhelm Gräb – Berlin:*  
Religiöse Bildung in der Mediengesellschaft.
- 10.30 Uhr *Frau Dr. Inge Kirsner – Stuttgart:* Erlösung im Film.
- 11.45 Uhr Plenums-Diskussion – Moderation  
Prof. Dr. Klaus Tanner
- 13.00 Uhr Mittagspause
- 14.15 – 15.45 / 16.00-17.30 Uhr *Seminare/Workshops (s.u.)*

- 18.00 Uhr *Gottesdienst* in der Marktkirche Halle –  
Universitätsprediger **Prof. Dr. Jörg Ulrich**
- 19.30 Uhr Mitglieder-Jahresversammlung des Freundeskreises  
der Theologischen Fakultät
- 20.15 Uhr Abend der Begegnung

##### Freitag, 16. 01. 2004

- 09.00 Uhr *Prof. Dr. Ulrich Dehn – Berlin:*  
Orte und Wege des Lernens über Religionen in einem  
pluralen Kontext. Vortrag und Diskussion
- 11.00 Uhr *Kultusminister Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz – Halle:*  
Religiöse Bildung aus bildungspolitischer Perspektive.  
Vortrag und Diskussion
- 13.00 Uhr Abschluss der Tagung

(um 14.00 Uhr besteht die Möglichkeit einer Führung durch die  
Franckeschen Stiftungen)

##### Hinweise zur Tagung:

Die Theologische Woche ist Bestandteil des kirchlichen Fortbil-  
dungsangebots für Pfarrerrinnen, Pfarrer und kirchliche Mitarbei-  
terinnen und Mitarbeiter der KPS. Auslagen können über die Kir-  
chenkreise verrechnet werden. Lehrkräfte an den Schulen sollten  
nach ihren Möglichkeiten von den Angeboten Gebrauch machen.  
Die Tagungsgebühr beträgt für die gesamte Tagung – ohne Unter-  
kunft und Verpflegung, abgesehen von den beiden Abendangebo-  
ten – 25 Euro (nicht für Studierende).

In der Mittagspause besteht die Möglichkeit, bis 14 Uhr preisgün-  
stig in der Mensa des Hauptgebäudes der Franckeschen Stiftungen  
zu essen.

Anmeldungen sind erbeten an die Theologische Fakultät der  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Franckeplatz 1,  
06099 Halle/S.

Hinweise auf Hotels: „Kempinski Hotel & Congress Centre Rotes  
Ross“

Tel.: 0345/2922-0 und „Garni Apart Hotel“ Tel.: 0345/5259-0  
Sie können sich anmelden unter dem Stichwort: „Theologische  
Woche“ in der Zeit vom 10.11. bis 19.12.2003

Anmeldung zur Theologischen Woche vom 14. – 16. Januar 2004  
an: Martin-Luther-Universität Halle, Franckeplatz 1, 06099 Halle/S.,  
Tel.: 0345/55-23041 / e-mail: hoenen@theologie.uni-halle.de

## 50. Material zur Jahreslosung 2004 – Dias und Texte

Der Kunstdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bietet an:  
12 Farbdias in Folientasche;

Textheft: Einleitung, Bildbetrachtungen, Ergänzende Texte;  
Kanons (Gottfried Rüger);  
Bildkarte der Schriftgrafik (Helmut Weisbach)

Verfasser: Pfarrer Joachim Zirkler  
Preis: 10,00 €

##### **Bildkarten der Jahreslosung (DIN A6)**

Staffelpreise: ab 10 Stück je 0,30 €  
ab 50 Stück je 0,25 €  
ab 100 Stück je 0,20 €

Poster  
DIN A4 1,30 € ab 10 Stück je 1,00 €  
DIN A3 2,10 € ab 10 Stück je 1,80 €

Sämtliche Preise zuzüglich Porto

Bestellungen werden erbeten an:

Kunstdienst-Bildstelle  
Haus der Kirche, Hauptstraße 23, 01097 Dresden  
Telefon: (0351) 81 24 372  
Telefax: (0351) 81 24 374  
E-Mail: Kunstdienst@t-online.de

## 51. Kollektendank

### **Kollektendank für die Kollekte für die Arbeit des CVJM Sachsen-Anhalt**

Für die Kollekte vom 1. Januar 2003, die für die Jugendarbeit des CVJM Sachsen-Anhalt bestimmt war, danken wir ganz herzlich.

Die Förderung der missionarischen Jugendarbeit ist eine wichtige Investition in die Gegenwart und Zukunft unserer Kirche.

Wir verwenden Ihre Spenden besonders für die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei unterschiedlichen Fortbildungsangeboten und Seminaren befähigen wir sie, selbständig und verantwortlich Angebote für junge Menschen zu entwickeln.

Zum anderen helfen Sie mit Ihren Spenden mit, Projekte für Konfirmandengruppen und Treffen für Jugendliche zu gestalten.

Ihre Kollekte vom Sonntag Exaudi ist eine wichtige Hilfe, daß wir als Jugendverband innerhalb der Landeskirche Jugendarbeit gestalten und den Gemeinden und örtlichen CVJM Unterstützung geben können.

Für den Vorstand des CVJM-Landesverbandes  
Norbert Held  
CVJM-Generalsekretär

### **Kollektendank des Diakonischen Werkes in der KPS e.V.**

Am Sonntag, dem 23. März 2003, wurde für die Arbeit mit wohnungslosen Menschen ein Betrag von 18.388,08 € gesammelt, der inzwischen an den Träger von Beratungsstellen und Wärme-/Tee-stuben weitergereicht wurde.

Mit dieser Kollekte helfen Sie den Trägern bei der Finanzierung vor allem von Personal, aber auch von Sachkosten, um den von Wohnungslosigkeit bedrohten bzw. betroffenen Menschen, Beratung und Unterstützungsangebote machen zu können.

Gerade in Zeiten starker Umbrüche steigen die Zahlen der Nutzer dieser Einrichtungen stark an, während die öffentlichen Zuschüsse immer weniger werden. Insofern war die Kollekte ein wesentlicher Beitrag zum Fortbestand der Einrichtungen und allen Gebern sei herzlich gedankt.

Johannes Spenn  
Referent

### **Kollektendank der Neinstedter Anstalten**

Sie haben am 12.09.2003 im Gottesdienst den Betrag von 17.029,83 € für die Diakonenausbildung in den Neinstedter Anstalten gesammelt.

Wir haben uns sehr über diese Kollekte gefreut und möchten uns auf diesem Wege bei allen Gebern recht herzlich bedanken, die damit die Ausbildung von Frauen und Männern bei uns in Neinstedt zu Mitarbeitern in den verschiedenen Bereichen von Diakonie und Gemeinde unterstützen.

Im Namen der Diakonischen Gemeinschaft danke ich Ihnen herzlich aus Neinstedt.

Pfarrer Jürgen Wieggrebe  
Vorsteher der Neinstedter Anstalten

### **Kollektendank für den Wiederaufbau der Frauenkirche Dresden**

Am Buß- und Betttag, dem 20.11. 2002, wurde für den Wiederaufbau der Frauenkirche Dresden eine Kollekte von 5.257,16 € gesammelt.

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen, Bischof Kreß, als Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung Frauenkirche bedankt sich in einem Brief bei allen Kollektengebern herzlich:

Ihre gesammelten Kollektengelder sind ein großartiger Ausdruck dafür, dass der Wiederaufbau der Frauenkirche von einer weit

über Dresden hinausgehenden geistigen und geistlichen Sympathie begleitet und getragen wird. Dafür danke ich Ihnen und allen Kollektengebern sehr herzlich.

Inzwischen ist der Wiederaufbau der Frauenkirche sichtbar vorangeschritten und die Kuppel der Frauenkirche prägt in wunderbarer Weise wieder die Silhouette der Dresdner Altstadt. Für viele Dresdner, aber auch für viele Menschen weit über die Grenzen dieser Stadt hinaus, ist dieser Anblick eine enorme Freude und schließlich Dankbarkeit an alle, die dazu mit beigetragen haben.

Volker Kreß  
Bischof

